

Sehr geehrte Familien,

mit dem Auslaufen der aktuellen Corona-Verordnung zum 31.01.2022 im Land NRW gehen einige Veränderungen einher, die ich Ihnen im Folgenden kurz erläutern möchte. Beachten Sie hierzu bitte auch die unter folgenden Links zu erhaltenden Briefe Frau Schulministerin Fellers an die Eltern/Erziehungsberechtigten sowie die volljährigen Schülerinnen und Schüler.

https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/brief_ministerin_eltern_erziehungsberechtigte_250123.pdf

https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/brief_ministerin_volljaehrige_schuelerinnen_250123.pdf

1. Auslaufen der Corona-Verordnungen

„Die derzeit für den Schulbereich relevanten Verordnungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales – zum einen die Corona-Test-und-Quarantäneverordnung (CoronaTestQuarantäneVO) sowie zum anderen die Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) – werden mit Ablauf des 31. Januar 2023 auslaufen. Die CoronaSchVO wird mit wenigen Vorschriften fortgeführt; für den Schulbereich wird es keine Sonderregelungen mehr geben. Die rechtliche Grundlage zum anlassbezogenen Testen in der Schule fällt ebenfalls ersatzlos weg. Für die CoronaTestQuarantäneVO wird es keine Nachfolgeregelung geben; das bedeutet, dass insbesondere die bisherige 5-tägige Isolationspflicht entfallen wird. Stattdessen wird ab dem 1. Februar 2023 eine „dringende Empfehlung“ zum Tragen einer Maske ausgesprochen. Grundsätzlich gilt: **Wer krank ist und Symptome hat, sollte wie bisher auch zu Hause bleiben.**“

2. Wegfall der Ausgabe von Testmaterialien

Nach dem 31.01.2023 wird die Ausgabe kostenloser Testmaterialien seitens der Schule beendet. Die noch zu Hause befindlichen Schnelltests können selbstverständlich bis zum Ablauf der Haltbarkeit eingesetzt werden. Wir setzen, wie in allen Bereichen, auf Eigenverantwortung und Freiwilligkeit.

3. Hygieneregeln

„An den Schulen gelten die allgemeingültigen Hygieneregeln Die bewährte Husten- und Nies-Etikette, regelmäßiges Händewaschen und -desinfektion sowie die aktuellen Hinweise zum Lüften gehören zu einem normalen Schulalltag.“

4. Im Krankheitsfall

„Sicherlich kann es auch aktuell zu Erkrankungen und Symptomen kommen, die eine Teilnahme am Unterricht für einige Tage unmöglich machen. Es gilt weiterhin der Grundsatz: Wer krank ist, sollte nicht die Schule besuchen. Das gilt für alle am Schulleben Beteiligten. Eltern entschuldigen, wie bisher auch, ihre Kinder vom Schulbesuch. Nur bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen (§ 43 Absatz 2 SchulG). Dies hat das Ministerium für Schule und Bildung erst kürzlich noch einmal klargestellt.“

Mit diesen Vorgaben gehen wir einen, wenn nicht den wesentlichen Schritt in die Normalität, den ich mir lange nicht vorstellen konnte. Deshalb möchte ich mir hier noch einmal ganz ausdrücklich für die große Unterstützung, die Geduld, die Offenheit in allen Phasen, Wellen, Hoch- und Niedriginzidenzen sowie kurz- und langfristigen Veränderungen der Corona-Pandemie bedanken. Bleiben Sie und bleibt ihr bitte weiterhin gesund und schätzen wir die Gesundheit und gemeinsame Zeit umso mehr!

Herzliche Grüße

Christiane Schmidt